

Fall:

H war Gesellschafter-Geschäftsführer einer zweigliedrigen OHG, deren Auflösung ohne Liquidation im Jahre 2021 in das Handelsregister eingetragen worden ist. Aufgrund einer im September 2022 für die OHG eingereichten Umsatzsteuererklärung für 2020 erließ das Finanzamt einen Umsatzsteuerbescheid für 2020, in dem diese in Höhe von 10.000 € festgesetzt wurde, auf die noch keine Vorauszahlungen erfolgt waren. Hiergegen legte H Einspruch ein, den das Finanzamt als unbegründet zurückwies. Die daraufhin vor dem Finanzgericht erhobene Klage hatte insoweit Erfolg, als die Umsatzsteuerschuld im Urteil um 1.000 € auf 9.000 € herabgesetzt wurde.

Im Hinblick auf die Auflösung der OHG erließ das Finanzamt gegenüber H noch während des Einspruchsverfahrens gegen den Umsatzsteuerbescheid einen Haftungsbescheid für die Umsatzsteuerrückstände der OHG in Höhe von 8.000 € (erster Haftungsbescheid). Auch der Mitgesellschafter von H wurde als Haftungsschuldner in Anspruch genommen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreites gegen den Umsatzsteuerbescheid der OHG für 2020 erging im Jahr 2023 ein weiterer Haftungsbescheid gegen H (zweiter Haftungsbescheid) über noch offene Umsatzsteuer der OHG für 2020 in Höhe von weiteren 1.000 €, die zuvor nicht in dem ersten Haftungsbescheid geltend gemacht worden waren. Das Finanzamt führt zur Begründung aus, nach der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts stehe nunmehr fest, dass die Umsatzsteuerschuld der OHG, für die H in Anspruch genommen werde, 9.000 € betrage. Da hiervon erst 8.000 € im ursprünglichen Haftungsbescheid festgesetzt worden seien, ergehe der nunmehrige Haftungsbescheid in Ergänzung dazu noch über die Restschuld.

Bevor H Einspruch gegen den Haftungsbescheid einlegen will, bittet er Sie um ein Gutachten zur materiellen Rechtslage.